

Satzung des Vereins „Helferkreis Pliening e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Helferkreis Pliening“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85652 Pliening, Landkreis Ebersberg
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein „Helferkreis Pliening“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.
2. Zweck des Vereins ist direkte Hilfe und die Unterstützung der Gemeinde für die in Pliening untergebrachten Asylsuchenden, Asylberechtigten, Flüchtlinge oder unter subsidiären Schutz stehenden Ausländern im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU.
3. Der Verein ist parteipolitisch, beruflich und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung folgender Aufgaben:
 - Einsatzplanung und Steuerung der freiwilligen, ehrenamtlichen Helfer
 - Organisation und Durchführung von Sprachkursen
 - Vermittlung und Betreuung von Paten
 - Organisation und Förderung der Mobilität
 - Organisation und Unterstützung im Alltag sowie bei der Integration
 - Organisation für Beschäftigungen und bei der Arbeitsaufnahme
 - Spendenverwaltung und Spendenaktionen
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die durch eigene Aktivitäten die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Sie ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden; zuvor soll es gehört werden. Vor dem endgültigen Ausschluss muss das betroffene Mitglied Gelegenheit erhalten, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragssatzung geregelt, die vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Für Mitgliedsbeiträge können Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) nach erteiltem Freistellungsbescheid durch das zuständige Finanzamt ausgestellt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (§ 8) und dem erweiterten Vorstand (§ 9).
Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über **500 EURO** sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandschaft (aber ohne erweiterte Vorstandschaft) hierzu vorab schriftlich erteilt wurde.
Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Schriftführer
- dem Vertreter der Gemeinde Pliening (bestelle Person)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Die Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Haushaltsplan
- Erstellung eines Rechenschaftsberichts mit Bekanntgabe auch auf der Homepage
www.helferkreis-plieding.de
- Planung und Abstimmung aller Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks mit Hilfe Dritter (insbesondere der Gemeinde Pliening, dem LRE Ebersberg und sonstigen beteiligten Organisationen)
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Amtsdauer der Vorstandschaft

1. Der Vorstand und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab 18. Lebensjahr
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vertreter der Gemeinde wird nicht gewählt.

§ 12

Haftung und Entlastung des Vorstands

1. Der Vorstand, weitere Amtsinhaber und Beauftragte des Vereins haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für die im Rahmen des Vereinszwecks von den Mitgliedern erbrachten Tätigkeiten (Ausnahmen siehe unten Nr. 2 und Nr.3) abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
2. Der Verein haftet ausdrücklich nicht für Tätigkeiten von Nichtmitgliedern, die als Privatpersonen den Verein unterstützen aber bei der Gemeinde Pliening als freiwillige Zugehörige des Helferkreises der Gemeinde gemeldet sind. Für diese Personen besteht durch den Verein „Helferkreis Pliening e.V. kein Versicherungsschutz.
3. Alle der Gemeinde gemeldeten Helfer (Helferliste auf der Homepage ersichtlich), also auch alle Vereinsmitglieder sind durch die Gemeinde über die kommunalen Versicherungen, (Haftpflicht/Unfall/Kasko und Rabattverlust) im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen, mitversichert.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet nur mit einfacher Mehrheit über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres. Das Ergebnis jeder Prüfung ist der Vorstandschaft zeitnah mitzuteilen, das Ergebnis der Prüfung zum Ende des Geschäftsjahres ist darüber hinaus der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vorstandschaft unverzüglich zu informieren, wenn sie bei ihren Prüfungen Unregelmäßigkeiten oder gravierende Fehler in der Buchführung feststellen.
4. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so erfüllt der verbleibende Kassenprüfer die Rechte und Pflichten allein bis zum Ende der Wahlperiode. Beim Ausscheiden des letzten Kassenprüfers ernennt die Vorstandschaft zwei neue Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sein dürfen, die bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche MV), auch Außerordentliche Mitgliederversammlungen (AOMV) sind möglich.
3. Jedes Vereinsmitglied (ab 18 Jahre) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung dazu bestimmter Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
6. Sollte zu dem angegebenen Termin nicht ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein, so kann nach 15 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung mit gleich lautender Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Ankündigung bzw. Ladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen insoweit nicht als abgegebene Stimme.
8. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ist mindestens 14 Tage zuvor auf der Vereinshomepage anzukündigen und falls möglich per Email (elektronische Post) oder andernfalls schriftlich per Post bzw. Zustellung zu versenden
9. Die Ankündigung bzw. Ladung umfasst Datum und Uhrzeit, den Ort, die Tagesordnung, den Namen des ladenden Vorstands.

§ 15

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Sitzungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung behält sich gegenüber dem Vorstand die Beschlussfassung insbesondere in folgenden Punkten vor:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Wahl, Abberufung und Entlastung von Kassenprüfern
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Auflösung des Vereins
2. Über die Mitgliederversammlungen und die in förmlichen Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind Sitzungsprotokolle zu führen. Dieses Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §14

- festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pliening, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Gemeindegebiet verwendet.

Gründungsbeschluss in Pliening, am 26. April 2016
durch anwesende Gründungsmitglieder:

Konrad Weinstock-Adorno	Eva Strauss	Stefan Seizl
Faris Abbas	Michael Nausch	Inge Nausch
Konrad Seidl	Claudia Spörl	Roland Frick